

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen im Produktionsbetrieb Schwefelchemikalien der Firma TIB Chemicals AG im Werk Mannheim.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 17.01.2019 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a5-8823.12/4.1 TIB-PR-SC:**

*auf Ihren Antrag vom 25.08.2017, ergänzt mit Schreiben vom 08.03.2018, 04.06.2018 und 30.10.2018 erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.22 des Anhangs zur 4. BImSchV die*

### ***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

*zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im Produktionsbetrieb Schwefelchemikalien auf dem Werksgrundstück in der Mülheimer Str. 16 - 22, 68219 Mannheim. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Gefahrstofflagers Gebäude 112a.*

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht entsprechend den dem Antragschreiben beigefügten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner), soweit unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.*
- 1.2 Die sich aus dem bisherigen Genehmigungsbescheiden vom 10.09.1980, Az.: 4b1-49/11.20.17, 13.06.1994, Az.:72b1-8823.12/4.1 und 02.11.1995, Az.: 72b1-8823.12/4.1 ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.*
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.*
- 1.4 Die Erlaubnis für eine Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs.1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird für das Gefahrstofflager 112a erteilt.*
- 1.5 Eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung wird mit diesem Bescheid miterteilt.*
- 1.6 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die neue Lagerfläche wird erteilt.*

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 24.01.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1